



Rechtliche Rahmenbedingungen für Anzeigen im Stadtblatt

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinderat	02.12.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Ressort Recht & Revision

Sachverhalt und Begründung

Stadtrat Mitsch bat in der Sitzung des Hauptausschusses am 25. Oktober 2021 um rechtliche Prüfung, ob Anzeigen mit persönlichen Meinungsäußerungen im Stadtblatt gedruckt werden dürfen respektive müssen.

Das Stadtblatt ist als Amtsblatt ein amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Es dient zur Information der Öffentlichkeit und ist nicht Teil der Meinungspressen. Herausgeberin des Stadtblattes ist die Stadtverwaltung, die damit grundsätzlich Verantwortung für alle gedruckten Inhalte trägt.

Seit dem Jahr 2016 trägt die Krieger-Verlag GmbH aus 74572 Blaufelden aufgrund der ausschreibungsbasierten Auftragsvergabe durch den Gemeinderat die Verantwortung für den Anzeigenteil des Stadtblatts (vgl. Sitzungsvorlage 2015/250 sowie 2015/138). Der Verlag ist damit vertragsgemäß berechtigt, den Anzeigenteil in eigener Verantwortung zu vermarkten. Einzige Vorgabe vonseiten der Stadtverwaltung als vereinbarter Vertragsbestandteil ist, dass unseriöse und unsittliche Anzeigen ausgeschlossen werden müssen.

Die Krieger-Verlag GmbH ist in ihrer Verantwortung für den Anzeigenteil Grundrechtsträgerin der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für diesen Teil des Stadtblatts; die Pressefreiheit gilt nach einschlägiger Rechtsprechung explizit auch für Anzeigenteile von Druckerzeugnissen. Insofern liegt die Tendenzfestlegung des Anzeigenteils beim Krieger-Verlag, der unmittelbar inhaltlich Einfluss nehmen kann durch die Entscheidung, ob und wie Beiträge und Texte von Dritten als kostenpflichtige Veröffentlichung in den werblichen Teil aufgenommen werden. Meinungsäußerungen im Rahmen von Anzeigen sind dem Grunde nach also zulässig, solange und soweit der Verlag dies im Rahmen seiner Tendenzverwirklichung ermöglicht.

In der Praxis erfolgt vor der eigentlichen Druckfreigabe aller Anzeigen im Verlagsunternehmen eine Abstimmung des Krieger-Verlages mit dem Ressort Digitales & Kommunikation im Sinne eines einheitlichen Gesamtwerks. Dies ist geübte Praxis seit dem Jahr 2016, deren Grundlage eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit zwischen Verlag und Stadtverwaltung bildet.



Im Falle der impfkritischen Anzeigen vereinbarten der Krieger-Verlag und die Stadtverwaltung einvernehmlich eine liberale Haltung zugunsten der Meinungsfreiheit. So wird die Veröffentlichung kostenpflichtiger Anzeigen, die sich inhaltlich nicht für eine Impfung gegen das Coronavirus aussprechen, zugelassen – unter zwei transparent kommunizierten Bedingungen, die im Übrigen für alle Anzeigen im Stadtblatt gleichermaßen gelten: Kostenpflichtige Anzeigen müssen eindeutig zeigen, wer sie veröffentlicht und dass es sich bei Meinungsäußerungen um persönliche Ansichten handelt.

Im Endergebnis bleibt damit festzuhalten, dass Meinungsäußerungen im Rahmen von Anzeigen dem Grunde nach im Stadtblatt zulässig sind; eine Verpflichtung für die Krieger-Verlag GmbH zur Veröffentlichung besteht allerdings nicht.